

#### **Zur Vorlage eines Ansuchens um finanzielle Unterstützung sind berechtigt:**

- aktive MitarbeiterInnen (Beamte und Angestellte) der Österreichische Post AG, sowie deren Tochterunternehmen PTI Gesm.-b.H, PMM Gesm.b.H. und Wertlogistik Gesm.b.H.
- MitarbeiterInnen im Ruhestand der Österreichische Post AG,
- sowie deren Hinterbliebene (= Empfänger von Witwen- bzw. Waisenversorgungsgenuss).

**Anlassfälle**, die für die Berücksichtigung einer finanziellen Unterstützung und erhöhte finanzielle Ausgaben herangezogen werden können, sind:

- Naturkatastrophen (Hochwasser, Lawinen, Muren udgl.)
- Krankheitskosten
- Kieferorthopädische Zahnbehandlungen, med. notwendige Zahnsanierungen
- Bestattungskosten bei Todesfall eines nahen Angehörigen
- Hörgeräte
- Optische Brillen (Brillengläser, keine Fassungen) und Kontaktlinsen, wenn seitens des Sozialversicherungsträgers (z.B. GKK, BVA) ein Zuschuss geleistet wurde

**Belege**, die zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung in Kopie beigelegt werden müssen:

- bei Naturkatastrophen
  - Protokoll der Feuerwehr/Polizei
  - Sachschadenserklärung der Gemeinde
  - Versicherungspolizze
- bei Krankheitskosten und bei Hörgeräten
  - saldierte Honorarnote der Krankenanstalt/des Facharztes/Optikers
  - Beleg über den Rückersatz des jeweiligen Sozialversicherungsträgers (z.B. GKK, BVA)
- bei kieferorthopädischen Zahnbehandlungen oder med. notwendigen Zahnsanierungen
  - saldierte Honorarnote des Zahnarztes/Zahnambulatoriums
  - bei kieferorthopädischen Behandlungen jeweils für ein Behandlungsjahr (nur für das laufende Jahr)
  - Beleg über den Rückersatz des jeweiligen Sozialversicherungsträgers (z.B. GKK, BVA)
- bei Bestattungskosten (Todesfall eines nahen Angehörigen)
  - Rechnung des Bestattungsunternehmens mit Zahlungsnachweis
  - Sterbeurkunde
- bei optischen Brillen und Kontaktlinsen
  - saldierte Honorarnote des Optikers bei Brillenkauf (Aufschlüsselung in Kosten für Gläser und Fassung)
  - Aufschlüsselung des Kostenersatzes durch GKK/BVA für Gläser und Fassung
  - saldierte Honorarnote des Optikers für den Kauf von Kontaktlinsen mit Nachweis des Zuschusses durch Sozialversicherungsträger (z.B. GKK, BVA)

Den Anträgen sind nur Belege beizuschließen, die das laufende Kalenderjahr betreffen. Belege aus Vorjahren können nicht berücksichtigt werden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass finanzielle Unterstützungen freiwillige, jederzeit widerrufliche Leistungen des Vereins post.sozial sind, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die jederzeitige Änderung dieser Leistungen bleibt vorbehalten.

Über das Ergebnis Ihres Ansuchens werden Sie schriftlich von post.sozial verständigt. Zuerkannte Unterstützungsbeträge werden ausschließlich auf das Gehalts-/Pensionskonto überwiesen und sind steuerpflichtig.

Weiters halten wir fest, dass die Möglichkeit besteht, die oben genannten Anlässe als außergewöhnliche Belastungen beim Finanzamt geltend zu machen.